

Veröffentlicht im  
„Südpfalzkurier“  
am 2.2.2000

## Satzung der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach

über die Bildung des Ortsteils „Gleiszellen“ gemäß § 23 Abs. 1 WeinG zur Änderung der Einzellagen „Gleiszellen-Gleishorbacher Frühmeß und Kirchberg“ in die Einzellagen „Gleiszellener Frühmeß und Kirchberg“.

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 GemO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 WeinG vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) – in der jeweils gültigen Fassung – in seiner Sitzung vom 1. Dez. 1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Innerhalb des Gemarkungsgebietes „Gleiszellen-Gleishorbach“ wird gemäß § 23 Abs. 1 WeinG der Ortsteil „Gleiszellen“ gebildet.

### § 2

Die äußere Grenze bildet die bestehende Gemarkungsgrenze der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach.

Der Ortsteil ist in den beiliegenden Flurkarten, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung sind, farbig dargestellt. Dem Ortsteil „Gleiszellen“ werden die Flächen der Gemarkung zugeordnet.

### § 3

Der Gebietsstand der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach im Sinne der §§ 4, 9 und 74 ff der GemO bleibt von dieser Regelung unberührt, auch erfolgt keine Gebietsänderung gemäß § 10 GemO.

### § 4

Die Einzellagen „Gleiszellen-Gleishorbacher Frühmeß und Gleiszellen-Gleishorbacher Kirchberg“ werden zu den Einzellagen „Gleiszellener Frühmeß und Gleiszellener Kirchberg“.

### § 5

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleiszellen-Gleishorbach, den 1. 12. 99.

  
*W. Müller*  
Ortsbürgermeister

Hinweis: Die Lagepläne als wesentlicher Bestandteil der Satzung liegen in der Zeit vom bis bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstr. 61, Bad Bergzabern, Zimmer Nr. 208, während der Dienststunden öffentlich aus.

WEINLAGE 2000 02 1/1